

Hilfsgutachter haben eigenen Gebührenanspruch gegen- über dem Gericht (§§ 25 und 30 GebAG)

1. Zieht ein Gerichtssachverständiger weitere Sachverständige bei, die eigenverantwortlich Befund und Gutachten erstatten, so werden diese als Hilfsgutachter tätig.
2. Die Einholung von Hilfsgutachten darf nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts erfolgen.
3. Der beigezogene Hilfsgutachter hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht.
4. Da der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren der Beiziehung eines psychologischen Sachverständigen bedarf, ist die Einholung von Hilfsgutachten durch den Staatsanwalt zulässig.

digen für eine Testuntersuchung zugestimmt hat, besteht für das klinisch-psychologische Sachverständigengutachten ein eigener Gebührenanspruch des psychologischen Sachverständigen und nicht bloß ein Anspruch des psychiatrischen Sachverständigen nach § 30 GebAG.

OLG Wien vom 10. Juni 2015, 22 Bs 125/15s

Die Staatsanwaltschaft Wien führte zur Zahl 404 St 412/14w gegen B. B. ein (Ermittlungs-)Verfahren wegen des Verdachts des schweren Raubs nach §§ 142, 143 Fall 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, welches mittlerweile durch rechtskräftiges Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 25. 3. 2015, 142 Hv 15/15i-41, erledigt wurde.

Mit Entscheidung vom 2. 12. 2014 hatte die Anklagebehörde Univ.-Doz. Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob beim Beschuldigten zu den Tatzeitpunkten die Voraussetzungen der §§ 11 bzw 21 und 22 StGB vorlagen. Mit E-Mail vom 6. 12. 2014 ersuchte der angeführte Experte um Zustimmung zur Beiziehung des bewährten Sachverständigen Dr. W. N. zwecks Durchführung einer psychologischen Testuntersuchung, wobei er unter einem warnte, dass die Gesamtkosten für beide Gutachten bis zu € 6.000,- ausmachen könnten.

Mit Note vom 9. 12. 2014 stimmte der zuständige Staatsanwalt einer Beiziehung des Sachverständigen Dr. W. N. ausdrücklich zu.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. W. N. für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens, welches einen integralen Bestandteil des psychiatrisch-neurologischen Gutachtens vom 12. 1. 2015 darstellt, mit € 1.944,-.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig ausgeführte Beschwerde des Revisors beim OLG Wien, der reklamiert, dass Dr. W. N. nicht – wie Dr. N. N. – beauftragt worden sei, weshalb seine Gebühren in jene von Dr. N. N. einzubeziehen gewesen wären und nicht gesondert verrechnet hätten werden dürfen.

Dem Rechtsmittel kommt keine Berechtigung zu.

Gemäß § 30 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen einerseits jene, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen, zum anderen die Reise- und Aufenthaltskosten der Hilfskräfte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen.

Zieht ein Sachverständiger weitere Sachverständige bei, die eigenverantwortlich Befund und Gutachten erstatten, so werden diese als Hilfgutachter tätig. Die Einholung von Hilfgutachten darf nur über gerichtlichen Auftrag oder

zumindest mit Zustimmung des Gerichts erfolgen. Der beigezogene Sachverständige hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 30 GebAG Anm 1). Zieht etwa ein gerichtlicher Sachverständiger für Medizin im Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts einen Sachverständigen für Radiologie bei, der Röntgenbilder anfertigt und auswertet, so hat dieser für das erstellte Hilfgutachten den vollen Gebührenanspruch (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 34).

Da in casu der für die Sachverständigenbestellung zuständige Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren seine Zustimmung für die Beiziehung des Experten Dr. W. N. erteilte, hat dieser im Hinblick auf die von ihm erbrachten Leistungen einen eigenen Gebührenanspruch.

Die Höhe der Mühewaltungsgebühr von € 1.944,- (darin enthalten € 324,- an Umsatzsteuer) wird seitens des Revisors nicht (mehr) beanstandet und das Beschwerdegericht teilt die Einschätzung, an der Anzahl der vom Sachverständigen aufgewendeten Stunden keine Zweifel zu haben, weshalb der angefochtene Beschluss nicht korrekturbedürftig ist.

Der Beschwerde war daher ein Erfolg zu versagen.